

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2010-01-27
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer -280
E-Mail: martin.sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 837/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Vorgehen bei Herabgruppierungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Entscheidung der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz konnten seither bestehende Auslegungsdifferenzen bezüglich § 6 Abs. 2 S. 3 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) beigelegt werden.

I. Dabei ging es zunächst um die Frage, wie bei Herabgruppierungen von am 1. Oktober 2006 in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) übergeleiteten Beschäftigten umzugehen ist, wenn die Übernahme einer niedriger bewerteten Tätigkeit und demzufolge die Herabgruppierung **zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2008** erfolgte. Für diesen Fall regelte § 6 Abs. 2 S. 3 AR-Ü, dass die Beschäftigten in der niedrigeren Entgeltgruppe (EG) derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet werden, die sich bei einer Herabgruppierung im September 2006, also noch zu Zeiten der Geltung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) ergeben hätte. Es wurde also fiktiv nach altem Recht die infolge der Herabgruppierung niedrigere BAT-Vergütungsgruppe ermittelt. Auf Basis dieser Vergütungsgruppe und der Verhältnisse im September 2006 (Lebensalter, Ortszuschlag) wurde ein neues Vergleichsentgelt gebildet. Dieses Vergleichsentgelt bildete die neue individuelle Zwischen- oder Endstufe.

Strittig war nun seither, welcher EG der/die Beschäftigte auf der Basis des neuen Vergleichsentgelts zuzuordnen war. **Die Schlichtungsstelle hat nun klargestellt, dass der/die Beschäftigte gemäß § 4 AR-Ü in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund bzw. der Arbeitshilfe zur Überleitung der KAO-Vergütungen in den TVöD (Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3: Überleitungsbestimmungen, S. 49 ff.) neu überzuleiten war.**

Die Überleitungstabelle ist auch maßgeblich dafür, ob eine Zuordnung zum Tarifwerk Bund oder VKA erfolgt. Dies gilt für alle Herabgruppierungen von übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2008.

Bsp.: Gruppenleitung im zweiten Bewährungsaufstieg in BAT V b wurde am 1. Oktober 2006 in die EG 9 V übergeleitet.

Sie übernahm am 1. September 2007 eine Tätigkeit als Zweitkraft.

Hier musste nun fiktiv ermittelt werden, wie hoch ihr Vergleichsentgelt gewesen wäre, wenn die Übernahme der Zweitkrafttätigkeit bereits zum 1. September 2006 erfolgt wäre.

Nach § 18 Abs. 5 KAO in der bis 30. September 2006 geltenden Fassung wurden die in einer höher bewerteten Tätigkeit in demselben Vergütungsgruppenplan verbrachten Zeiten auf die Bewährungszeit in der niedriger bewerteten Tätigkeit angerechnet. Sofern die Beschäftigte also vor der Überleitung bereits acht Jahre als Gruppenleiterin zugebracht hat, wäre sie nach altem Recht nach BAT V c, Fallgruppe 3 a) herabgruppiert worden. Angenommen die Beschäftigte war im September 2006 45 Jahre alt und ledig, dann würde sich ihr fiktives Vergleichsentgelt folgendermaßen zusammensetzen:

Grundvergütung auf Basis BAT V c	1.891,70 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
Ortszuschlag Stufe 1	473,21 €
Gesamt:	2.472,35 €

Mit diesem Vergleichsentgelt erfolgte nach der Arbeitshilfe zur Überleitung der KAO-Vergütungen in den TVöD die Überleitung in die EG 8, Tarifwerk 74 Bund, individuelle Zwischenstufe 5 +. Am 1. Oktober 2008 stieg die Beschäftigte dann in die reguläre Stufe 6 der Tabelle auf.

Sollten in Ihrem Bereich Fälle von Herabgruppierungen von übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2008 noch nach der ursprünglich vom Referat Arbeitsrecht vertretenen Rechtsauffassung behandelt worden sein (Überleitung in die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung), so ist dies noch nachträglich zu korrigieren. Dabei ist für eine evtl. sich ergebende Nachzahlung die Ausschlussfrist gemäß § 37 KAO zu beachten.

II. Weiterhin war zu klären, wie die Herabgruppierung von übergeleiteten Beschäftigten erfolgt, wenn die Übertragung der niedriger bewerteten Tätigkeit nach dem 30. September 2008 erfolgte.

Hier ist wie folgt zu differenzieren:

1. Befinden sich die übergeleiteten Beschäftigten bei einer Herabgruppierung **nach dem 30. September 2008 zum Zeitpunkt der Herabgruppierung in einer individuellen Endstufe oder (infolge der durch den 2. Änderungstarifvertrag zum TVöD erfolgten Verlängerung der Frist für die Durchführung der Bewährungsaufstiege übergeleiteter Beschäftigter) in einer individuellen Zwischenstufe, so ist wie unter I. dargestellt zu verfahren.**

Auch hier sind bereits erfolgte Eingruppierungen nach Maßgabe der Ausführungen unter I. noch nachträglich zu korrigieren, d. h. Ermittlung eines neuen fiktiven Vergleichsentgelts und der Entgeltgruppe auf der Basis der Herabgruppierung im September 2006 und Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund bzw. der Arbeitshilfe zur Überleitung der KAO-Vergütungen in den TVöD. Das Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 816/6 vom 8. Oktober 2008, Punkt 2, letzter Satz wird insofern korrigiert.

2. Sofern sich übergeleitete Beschäftigte bei einer Herabgruppierung nach dem 30. September 2008 in einer **regulären Stufe der Entgelttabelle** befinden, **erfolgt die Herabgruppierung gemäß § 17 Abs. 4 S. 6 KAO stufengleich. Maßgeblich ist in diesem Fall gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung der niedriger bewerteten Tätigkeit.**

Bsp.: Gruppenleitung wurde am 1. Oktober 2006 in die EG 9 V, Tarifwerk 74 Bund, Stufe 3 + übergeleitet und ist am 1. Oktober 2008 in die reguläre Stufe 4 aufgestiegen. Sie übernimmt am 1. September 2009 eine Tätigkeit als Zweitkraft. Die Tätigkeit einer Zweitkraft ist gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA der EG 5 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt somit am 1. September 2009 zur EG 5, Tarifwerk 75 VKA, Stufe 4.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat